

# Hygieneplan

Stand 29.03.2021



## Unterrichtsbetrieb:

- Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände und im Schulhaus
- Maskenpflicht auch am Sitzplatz sowie während Sport in der Halle
- Ausnahme von der Maskenpflicht:
  - Sport im Freien (unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m)
  - bei der Nahrungsaufnahme
  - bei zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen
  - bei Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken
  - für Personal am Arbeitsplatz in eigenem Büro, wenn keine andere Person im Raum ist
  - bei Vorliegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen (Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests – Gründe müssen ersichtlich sein) – Erneuerung des Attestes nach 3 Monaten erforderlich
  - Kinder bis zum 6.Geburtstag
- Besondere Regelungen bei der Maskenpflicht:
  - bei Befreiung von der Maskenpflicht muss auf die Einhaltung des Mindestabstandes geachtet werden (v.a. im Klassenzimmer)
  - keine näheren Bestimmungen zum Material der MNB (eng an Haut anliegend!) – keine Visiere & Klarsichtmasken aus Kunststoff!
  - Empfehlung zum Tragen von OP-Masken bei Schülerinnen und Schülern sowie Besuchern der Schule
  - Verpflichtung zum Tragen von mind. OP-Masken für Lehrkräfte und weiteres Schulpersonal
  - beim Tragen einer MNB müssen die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden (Platzierung, Hygiene)
  - für Tragepausen und Erholung sorgen (Abnehmen beim Stoßlüften, Trinkpausen)
  - MNB kann im Pausenhof unter Einhaltung des Mindestabstandes abgenommen werden
  - das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten

## Zuständigkeiten:

- Gesundheitsamt: Anordnung sämtlicher Maßnahmen, die sich auf das Infektionsschutzgesetz stützen (z.B. Quarantänemaßnahmen)
- Schulamt: Abstimmungen mit der Schulaufsichtsbehörde
- Schulleitung: Konkrete Durchführung des Wechsel- oder Distanzunterrichts; Umsetzung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen vor Ort; Meldung von Verdachtsfällen und positiv getesteten Fällen an das Gesundheitsamt
- Sachaufwandsträger: Bereitstellung notwendiger Materialien
- Hygienebeauftragte vor Ort: Silke Meggendorfer (Schulleiterin), Nina Feihl (Lehrerin)

## **Allgemeine Hygienemaßnahmen:**

- grundsätzlich gilt: Betretungsverbot für Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- regelmäßiges Händewaschen
- Abstandhalten (mind. 1,5m)
- Einhalten der Husten- und Niesetikette (in Armbeuge oder Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (Berührungen, Umarmungen, Hände schütteln)
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Beschilderung in der Schule unterstützt
- ausführliche Behandlung der Hygienemaßnahmen und der Regelungen zum Tragen einer MNB im Unterricht (richtige Platzierung, hygienischer Gebrauch)
- Kommunikation der Regeln an die Erziehungsberechtigten (1. Elternabend, Neuerungen über Schulhomepage/Elternbrief/Elternbeirat)
- Desinfektionsmittelspender in den Eingangsbereichen und im Verwaltungstrakt
- regelmäßiges Lüften in allen Räumen (siehe Hinweise zum Lüften);

## **Mindestabstand und feste Gruppen:**

- Mindestabstand (1,5m) wo es geht einhalten
- zu Lehrkräften und sonstigem Personal sollte immer der Mindestabstand eingehalten werden
- möglichst feste Lerngruppen, Durchmischungen vermeiden
- möglichst feste Sitzordnung
- Einzelplätze (wenn möglich) im Klassenzimmer; Sitzordnung frontal; größtmöglicher Abstand zwischen den Schülertischen (Platz im Zimmer voll ausnutzen)
- Klassenzimmerwechsel vermeiden
- Garderobenbenutzung möglich
- Seife, Papierhandtücher in jedem Klassenzimmer
- Partner- oder Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse mit Abstandhalten möglich
- Pause nach Jahrgangsstufen getrennt
- Toiletten (max. 2 Kinder)
- Kinder bringen eigenes Material mit (möglichst kein Austausch, kein Verleih)
- Kinder bringen eigene Brotzeit und eigenes Getränk
- Türen möglichst viel offenhalten (Klassenzimmer, Toiletten, Flure) - kein Berühren der Türgriffe nötig
- bei Regelverstößen: päd. Gespräch – Information der Eltern - Mitteilung
- kranke Kinder abholen lassen (s.u.)

## **Fachunterricht:**

- Sportunterricht
  - Innenbereich: sportpraktische Inhalte, soweit das Tragen einer MNB zumutbar ist (Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte)
  - Im Freien: Sport ohne MNB möglich, Mindestabstand muss von allen Beteiligten eingehalten werden
  - Keine Sportausübung mit Körperkontakt
  - gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende
  - Nutzung der Umkleiden unter Einhalten des Mindestabstands (1.5m)
  - kein Schwimmunterricht

- Musikunterricht
  - zur Verfügung gestellte Instrumente nach Gebrauch reinigen
  - gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende
  - kein Wechsel von Noten/Stiften/Instrumenten während des Unterrichts
  - Singen im Innenraum mit vergrößertem Abstand von 2,5 m und tragen einer MNB; im Freien kann MNB abgenommen werden bei Einhaltung des vergrößerten Abstandes von 2,5 m
- Werken und Gestalten
  - sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen
  - regelmäßiges Händewaschen
- Verkehrserziehung
  - praktische Übungen im Freien möglich - Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten Fahrzeugen
  - gründliches Händewaschen zu Beginn und am Ende

#### **Veranstaltungen/Ausflüge/Schulgottesdienste:**

- Einbeziehung schulfremder Personen möglich (symptomfrei, ohne Kontakte zu Infizierten, nicht in Quarantäne)
- Ausflüge in der Gruppe (soweit pädagogisch erforderlich) sind erlaubt (Beachten der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung)
- keine mehrtägigen Schülerfahrten (bis Januar 2021)
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig (Beachtung des Hygienekonzepts der jeweiligen Kirche)

#### **Konferenzen/Besprechungen/Lehrerzimmer:**

- Konferenzen und andere Besprechungen möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlichen getrennten Kleingruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln
- Vollversammlungen des Kollegiums nicht zulässig
- schulische Gremien möglichst unter Einsatz digitaler Hilfsmittel

#### **Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen:**

- es besteht eine grundsätzliche Schulpflicht
- individuelle Risikobewertung nur durch Arzt/Ärztin
- Befreiungen nur mit ärztlichem Attest längstens für 3 Monate
- Dokumentation durch die Schule
- Befreiung wegen Grunderkrankung einer Person aus dem Haushalt → ärztliches Attest (3 Monate gültig), ausführliche und aussagekräftige schriftliche Begründung, Genehmigung nur bei absoluter Notwendigkeit; ein Anspruch auf bestimmte Angebote im Distanzunterricht besteht nicht;

#### **Vorgehen bei Erkrankung (Schüler/Schülerin/Lehrkraft):**

- siehe Schreiben Umgang mit Erkältungssymptomen
- bestätigter Fall in einer Klasse: Risikoermittlung durch das Gesundheitsamt nimmt Einstufung in die Kategorien Kontaktperson 1 oder 2 vor
- generell wird gesamte Klasse als Kontaktperson 1 eingestuft und muss 14 Tage in Quarantäne (kein „freitesten“ möglich)
- bestimmte Voraussetzungen ermöglichen Einstufung als Kontaktperson 2 (korrektes Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Einhaltung des Rahmenhygieneplans der Schule inkl. Lüften). Kontaktreduktion wird empfohlen, Schulbesuch ist weiterhin möglich
- treten während der Quarantäne Symptome auf, ist umgehend eine Testung zu veranlassen

- über weitere Quarantänemaßnahmen (SuS, Lehrkräfte) entscheidet das Gesundheitsamt, Kommunikation durch Schule
- positiv getestete SuS/Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten

#### **Vorgehen bei einem positivem Selbsttest**

- betroffene Person ist abzusondern
- Gesundheitsamt und Schulleitung sind zu informieren
- Gesundheitsamt ordnet PCR-Test an
- negativer PCR-Test: Schule darf sofort wieder besucht werden
- positiver PCR-Test: Quarantäneregelung tritt in Kraft

#### **Erste Hilfe:**

- bei Maßnahmen der Ersten Hilfe geeignete Schutzmasken und Einmalhandschuhe tragen
- Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln für die Ersthelfer

#### **Schulfremde Nutzung des Schulgebäudes:**

- Sachaufwandsträger entscheidet
- das Schutz- und Hygienekonzept der Schule darf nicht beeinträchtigt werden
- schulische Belange sind zu wahren